

AZ: FD 50 / Herr Winter

Drucksache Nr.: 0440/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	10.12.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	17.12.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Zweiter Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie der Aufgaben nach dem § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster

Antrag:

Dem als Anlage 1 beigefügten Zweiten Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie der Aufgaben nach dem § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster wird zugestimmt.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Stadt Neumünster hat mit Wirkung vom 07.08.2009 die Verwaltung der Gemeinde Bönebüttel übernommen.

Da es sich bei den Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nicht um eigene der Gemeinde Bönebüttel handelt, sondern um vom Kreis Plön übertragene Aufgaben, war es erforderlich, hierzu mit dem Kreis Plön im Jahr 2009 eine gesonderte vertragliche Regelung zu treffen (Drucksache 0534/2008/DS, Anlage 2), die durch den Ersten Änderungsvertrag vom 30.09.2011 (siehe Drucksache 0833/2008/DS, Anlage 3) noch um die Aufgaben nach dem § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) erweitert wurde.

Dieser Vertrag bedarf mit Blick auf die anstehenden Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 einer zweiten Änderung, damit die Aufgabenwahrnehmung für den Bereich der besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (bisher stationäre Einrichtungen) weiterhin beim Kreis verbleibt und nicht von der Stadt Neumünster für die Gemeinde Bönebüttel wahrgenommen werden muss (§ 2 Abs. 1 a bis d und f neue Fassung).

Im Auftrag

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)
Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1:

Zweiter Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie der Aufgaben nach dem § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster

Anlage 2:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster

Anlage 3:

Erster Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster